

Die Verfassung der AWO Kinderkrippe Biberger Straße "Sonnenbogen" in Unterhaching

Präambel

- (1) In der Zeit vom 01.- 04. Oktober 2019 trat das pädagogische Team der Kinderkrippe Biberger Straße "Sonnenbogen" zur *Verfassunggebenden Versammlung* zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen sind damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit ist an diesem Grundrecht ausgerichtet.

- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung von Kindern eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Zuständigkeitsbereiche

§ 1 Regelmäßige Morgenkreise

- (1) Die Kinder haben das Recht auf einen gemeinsam täglich stattfindenden Morgenkreis. Die regelmäßigen Morgenkreise finden in jeder Gruppe statt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über den zeitlichen Rahmen.

- (2) Über die Gestaltung des Morgenkreises entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu Inhalten werden die Kinder angehört und entscheiden ggf. mit.

- (3) Die Kinder haben das Recht sich ihren Sitzplatz frei zu wählen und aktiv am Morgenkreis teilzunehmen - oder auch nicht. Wer sich dazu entscheidet nicht am Morgenkreis teilzunehmen geht in der Zeit einer ruhigen Beschäftigung nach. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln situativ und unterstützen die Kinder dabei aktiv.

§ 2 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht bei allen Mahlzeiten mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor die Zeiten, Abläufe und die Form der Mahlzeiten festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten jedoch darauf, dass jedem Kind genügend Essen zur Verfügung steht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich darauf geeinigt, dass sich alle Kinder zum Essen an den Tisch setzen.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wann und wie viel sie trinken.
- (4) Die Kinder suchen sich unter Einhaltung der besprochenen Regeln ihren Platz zum Essen am Tisch selbst.
- (5) Die Kinder entscheiden selbst über das Tragen eines Lätzchens.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden mit welchem Besteck sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen allen Kindern Messer, Gabel und Löffel zur Verfügung.

(7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, über die Tischregeln zu entscheiden. Die Kinder werden angehört und informiert.

(8) Die Kinder haben das Recht beim Tischdecken mitzuhelfen und ihr Geschirr selbst abzuräumen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen bei Bedarf.

§ 3 Spiel

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, mit wem und wie lange sie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen, welche Räume / Bereiche den Kindern zur Verfügung stehen. Das Recht der zeitlichen Begrenzung des Spielens mit besonderen Spielmaterialien, wie zum Beispiel der Schaukel im Garten, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden mit welchen, ihnen zur Verfügung stehenden Spielmaterialien sie sich beschäftigen möchten.

(3) Offene und gruppenübergreifende Angebote im Rahmen des teiloffenen Konzeptes werden im Rahmen des Tagesablaufes angeboten und durchgeführt. Die Kinder entscheiden selbst ob und wann sie an diesen teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über den zeitlichen Rahmen, dieser liegt zum größten Teil in der Freispielzeit oder am Nachmittag. Das pädagogische Personal behält sich weiterhin das Recht vor die Kinderzahl in dem dafür geöffneten Bereich zu begrenzen.

- (4) Über die Teilnahme der Kinder an fest geplanten Aktivitäten wie zum Beispiel Ausflüge, usw. entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder haben ein Anhörungsrecht.
- (5) Bei kleineren Ausflügen in die Natur haben die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht über die Anzahl der Kinder, die Zeit und das Ziel zu entscheiden.
- (6) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wann sie in den Garten gehen.
- (7) Die Kinder haben das Recht ein Spielzeug ihrer Wahl, ohne Batterie, in die Kinderkrippe mitzubringen. Die Kinder sind für dieses selbst verantwortlich. Dieses Spielzeug ist den Kindern jederzeit nach ihrem individuellen Bedürfnis verfügbar.

§ 4 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor dieses Recht einzuschränken, wenn
- a) aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Gesundheitsgefährdung für das Kind droht, oder
 - b) eine Geruchsbelästigung vorliegt.

- (2) Die Kinder haben das Recht auf Wickeln nach individuellem Bedarf. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachten und fragen die Kinder in regelmäßig festgelegten Abständen danach, ob die Kinder eine frische Windel benötigen. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, ob sie eine Windel möchten oder nicht.
- (3) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wo und wie sie im Kinderbad gewickelt werden (im Stehen, im Liegen, auf der Wickelkommode, am Boden, ...)
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und ab wann sie zur Toilette gehen. Die Kinder gehen eigenständig zur Toilette. Bei Bedarf werden die Kinder von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.
- (5) Die Kinder haben ein Recht auf ihre Privatsphäre während des Wickelns und des Toilettengangs, auch im Hinblick auf den Kinderschutz.

§ 5 Ruhezeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht auf angemessene Ruhezeiten im Tagesablauf, d.h. dass Kinder, die im Tagesablauf müde sind auch schlafen können.

- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob und wie lange sie schlafen.

- (3) Nach dem Mittagessen haben die Kinder das Recht auf eine gemeinsame Ruhezeit. Dies bedeutet, dass alle Kinder mit in den Schlafraum gehen und sich zum Ausruhen in ihr Bett legen. Kinder, die nach kurzer Zeit nicht schlafen, haben die Möglichkeit wieder aufzustehen. Sie haben das Recht sich einen Ruheplatz außerhalb des Schlafraumes zu suchen, oder sich mit ruhigen Spielmaterialien im Gruppenraum zu beschäftigen.

- (4) Die Kinder entscheiden selbst in welcher Kleidung sie zum Ausruhen gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor einzugreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Außerdem tragen die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose.

(5) Die Kinder entscheiden selbst über Einschlafhilfen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten weitere Einschlafrituale, wie z.B. ruhige Musik oder Gute-Nacht-Geschichten an.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen ab 14:00 Uhr eine Atmosphäre des Aufwachens her. Dafür werden die Jalousien und Türen geöffnet und auf eine normale Zimmerlautstärke geachtet.

§ 6 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie in der Einrichtung barfuß, auf Socken oder mit Hausschuhen laufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten jedoch auf Sicherheit und Gesundheit.

(2) Die Kinder haben das Recht sich selbstständig an- und auszukleiden. Die Kinder entscheiden selbst wie sie sich anziehen, z. B. Kleidung auf links gedreht usw.

(3) Darüber hinaus entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was die Kinder anziehen, wenn sie in den Außenbereich der Krippe gehen. Die Kinder haben aber immer ein Anhörungsrecht.

§ 7 Geburtstag

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie sie ihren Geburtstag feiern. Entscheidungen darüber, ob sie eine Krone haben möchten oder nicht, eine Luftballon-Party oder eine Bälle Party etc. feiern möchten, können die Kinder selbst treffen. Weiterhin werden die Kinder gefragt, welches besondere Essen (z.B. Kuchen oder Brezn) die Eltern mitbringen sollen.

In Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können die Kinder entscheiden, wann im Tagesablauf und wo, innerhalb der Krippe der Geburtstag stattfindet.

§ 8 Regeln

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über die allgemeinen Hausregeln und den Umgang mit Regelbrüchen.

(2) Über die Gruppenregeln entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder haben ein Anhörungsrecht.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie in der Einrichtung fotografiert oder gefilmt werden wollen.

(4) Jedes einzelne Kind hat das Recht seine Selbst- und Mitbestimmungsrechte individuell einzufordern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachten und unterstützen sich gegenseitig bei deren Einhaltung.

§ 9 Gesundheit

(1) Umgang mit Unverträglichkeiten/Allergien

Jedes Kind hat das Recht darauf, dass auf ärztlich attestierte Unverträglichkeiten/Allergien in der Einrichtung Rücksicht genommen wird.

(1) Umgang mit kranken Kindern

Die Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Ruhe und Erholung. Wenn ein Kind deutliche Krankheitssymptome zeigt, hat es das Recht darauf, dass die Mitarbeiter die Eltern umgehend darüber informieren.

§ 10 Elternbeteiligung

(1) Die Eltern sind eingeladen sich mit Ideen und Vorschlägen selbst, in ausgewählten Bereichen des Krippenalltags, (z.B. Feste und Feiern, Projekte oder Fotograf) einzubringen.

(2) Eine aktive Beteiligung der Eltern bei der Themenauswahl sowie der Organisation jährlich stattfindender Elternabende ist möglich.

Abschnitt 2: Verfassungsorgane

§ 11 Umgang mit Beschwerden

(1) Jedes Kind und alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben grundsätzlich das Recht immer Beschwerden öffentlich zu äußern.

(2) Morgenkreise

Es finden regelmäßige Morgenkreise in allen Gruppen statt in denen die individuellen Befindlichkeiten, sowohl positive als auch negative, aller Beteiligten kommuniziert werden können.

(3) Gesprächskultur

In offenen und themenbezogenen Gesprächsrunden haben die Kinder die Möglichkeit ein Meinungsbild zu entwickeln und ihre persönlichen Bedürfnisse kundzutun. Die Essenssituationen werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aktiv dazu genutzt Gesprächsfäden der Kinder wahr- und aufzunehmen und eine Gesprächskultur innerhalb der Kindergruppe zu etablieren.

Während des gesamten Tagesablaufes (z.B. in den Bring- und Abholsituationen, in 1:1 Situationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern, beim An- und Ausziehen, beim Wickeln usw.) haben die Kinder immer die Möglichkeit Beschwerden zu äußern.

Abschnitt 3: Beschwerdeverfahren

Jedes Kind hat das Recht sich über die Einrichtung zu beschweren. Dabei wählt es die Person seines Vertrauens selbständig aus. Dies kann sowohl die individuell gewählte Bezugsperson in der Kinderkrippe, die Leitung oder auch die Eltern sein.

Die Kinder kommunizieren verbal und nonverbal, da sich die Sprache im Krippenalter erst entwickelt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten daher besonders auf Mimik und Gestik der Kinder.

Beschwerden werden wahrgenommen und ernst genommen, gemeinsam visualisiert, benannt und besprochen, um zeitnah eine Lösung zu finden. Dies dient den Kindern zur Orientierung und gibt Sicherheit im Krippenalltag.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 12 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kinderkrippe Biberger Straße „Sonnenbogen“ in Unterhaching. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter der AWO Kinderkrippe Biberger Straße „Sonnenbogen“ in Kraft.

(2) Die Verfassung wird durch das Team der Kinderkrippe, den Kindern, den Elternvertretern und den Trägern (Gemeine Unterhaching und AWO München Stadt) vorgestellt. Anschließend hängt sie in der Einrichtung aus.

Unterhaching, 06.04.2023

Die Überarbeitung dieser Verfassung fand am 06. April 2023, im Rahmen unseres Teamtages in Zusammenarbeit mit unserer Multiplikatorin Fr. Doreen Danz statt.